

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades an der Günz vom 06.05.2020

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund von Art. 8 und 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. August 2008 (GVBl. S. 460), folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades an der Günz vom 06.05.2020:

§ 1

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

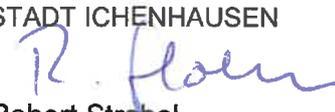
Soweit nicht aufgrund spezieller Vorschriften die Gebühr im Einzelfall festgelegt wird, gelten folgende Grundsätze:

1. Normaltarif
 - a) Einzelkarte 3,00 €
 - b) Zehnerkarte 25,00 €
 - c) Saisonkarten
 - aa) Einzelperson 45,00 €
 - bb) Familienkarte (Verheiratete mit Kindern bis 18 Jahre) 60,00 €
 - cc) Familienkarte (Alleinerziehende mit Kindern bis 18 Jahre) 40,00 €
 - dd) Familienkarte (Schwerbehindert mit Kindern bis 18 Jahre) 40,00 €
2. Ermäßigter Tarif
 - a) Einzelkarte 1,50 €
 - b) Zehnerkarte 12,00 €
 - c) Saisonkarte Einzelperson 30,00 €
3. sonstige Gebühren
 - a) Dauerkabine mit Schlüssel (nicht übertragbar) 50,00 €
 - b) Gebührenmarke für Warmdusche pro Dusgang 1,00 €
 - c) Pfand für Liege pro Tag 10,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den 03.05.2023
STADT ICHENHAUSEN


Robert Strob
1. Bürgermeister

